



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Hartz IV-Reform im Vermittlungsausschuss gescheitert: Handlungsorientierung wegen verzögerter Neuregelung im Bereich des SGB II und SGB XII

Sachlage:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 09.02.2010, (Az.: u. a. 1 BvL 4/09) dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 31.12.2010 die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII in einem transparenten Verfahren neu zu bestimmen und weitere, bisher nicht geregelte Bedarfslagen, zu decken (vgl. hierzu unsere Information vom 11.02.2010, 05/2010).

Die Bundesländer haben in ihrer Plenarsitzung den vom Deutschen Bundestag am 03.12.2010 beschlossenen Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen für Hartz IV-Empfänger abgelehnt. Auch im Vermittlungsausschuss am 07.01.2011 konnte keine Einigung erzielt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Es wurden und werden bereits Leistungsbescheide der Grundsicherungsträger erteilt, die sich auch auf das Jahr 2011 erstrecken; einem Zeitraum, der nach dem „Handlungsbefehl“ des Bundesverfassungsgerichts bereits durch die gesetzliche Neuregelung abgedeckt sein muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Urteilsgründen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine (pflichtwidrige) verspätete Neuregelung rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft treten muss.

Handlungsorientierung:

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die geplanten gesetzlichen Änderungen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft setzen wird. Dies hat öffentlich die hierfür zuständige Ministerin Ursula von der Leyen geäußert. Die Bundesagentur für Arbeit hat ihrerseits angekündigt, nach in Kraft treten des Gesetzes Änderungsbescheide zu erlassen.

Mit letzter Sicherheit kann allerdings nicht garantiert werden, dass die geplanten Neuregelungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Sollten Mitglieder diese verbleibende „Rechtsunsicherheit“ nicht hinnehmen wollen, so können sie selbst **Widerspruch** gegen noch nicht bindende Bescheide einlegen. Einen solchen Widerspruch stellen wir in der **Anlage** zur Verfügung. Dieser kann an betroffene Kolleginnen und Kollegen weiter gegeben werden.

Unser geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hans-Jürgen Urban, hat den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit Schreiben vom 06.01.2011 aufgefordert, bis zur gesetzlichen Neuregelung alle SGB II-Bescheide mit einem so genannten „Vorläufigkeitsvermerk“ zu versehen. Damit soll den betroffenen Leistungsberechtigten signalisiert

werden, dass ihnen bis zur gesetzlichen Neuregelung keine Nachteile in ihren Rechtspositionen entstehen werden. Eine Erklärung der Bundesagentur für Arbeit liegt noch nicht vor.

Ob die Neuregelungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen werden, lässt sich noch nicht abschließend beurteilen und bleibt einer Prüfung der gesetzlichen Neuregelungen vorbehalten.